
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörungsrüge Befangenheitsantrag
Leitsätze	1. Wird in einem offensichtlich unzulässigen Anhörungsrügeverfahren ein Befangenheitsantrag gestellt, dann ist auch der Befangenheitsantrag unzulässig. 2. Erst wenn eine Anhörungsrüge Erfolg hat und das Verfahren in die frühere Lage zurückversetzt wird und daher eine rechtskräftige Entscheidung nicht mehr entgegensteht, kommt eine Richterablehnung in Betracht.
Normenkette	GG Art. 101 Abs. 1 S. 2 SGG § 178a

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 SF 227/20 AB
Datum	03.03.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

1. Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss vom 19.06.2020 wird als unzulässig verworfen.

2. Das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden Richter am LSG RÄ im Berufungsverfahren [L 5 KR 504/19](#) wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.

3. AuÃgerichtliche Kosten des KlÃgers sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.

Zugrunde liegt eine Streitsache aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Streitsache [S 10 KR 475/17](#) wandte sich der KlÃger gegen die HÃ¶he der Beitragszahlungen zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) zum BSG gegen die abweisenden Entscheidungen des Sozialgerichts und des Senats hat das BSG mit Beschluss vom 12.01.2021 als unzulÃssig verworfen ([B 12 KR 61/20 B](#)).

Die GeschÃftsstelle des Senats hat den KlÃger mit Schreiben vom 20.05.2020 gemeinsam mit dem Verfahren L 5 KR 505/19 zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19.06.2020 geladen. Die Ladung ist dem KlÃger am 22.05.2020 zugestellt worden. Mit Fax vom 19.06.2020, 8:43 Uhr hat der KlÃger die Verlegung der mÃ¼ndlichen Verhandlung mit dem Argument beantragt, er mÃ¼sse sich noch weitergehend auf die Verhandlung vorbereiten. Mit Beschluss vom 19.06.2020, 9:10 Uhr hat der Vorsitzende am LSG RÃ die TerminsverlegungsantrÃge in beiden Verfahren des KlÃgers abgelehnt. Es lÃge kein erheblicher Grund in Sinne der [Ã 202 SGG](#) i.V.m. [Ã 227 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO](#) vor. Der Senat hat die Berufungen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung mit Urteilen vom 19.06.2020 zurÃ¼ckgewiesen. Die Urteile sind ist dem KlÃger am 30.06.2020 zugestellt worden.

Mit Ersetzungsbeschluss vom 03.07.2020 hat der Vorsitzende einen offenkundigen Schreibfehler im Beschluss vom 19.06.2020 berichtigt.

Mit Schreiben vom 09.07.2020 und 14.07.2020 hat der KlÃger AntrÃge auf âGegenvorstellungenâ in den Verfahren [L 5 KR 504/19](#) und L 5 KR 505/19 gestellt sowie folgende AntrÃge wegen Besorgnis der Befangenheit eingereicht: â Am 09.07.2020: Gegen Vorsitzenden RÃ in den Verfahren [L 5 KR 504/19](#) (vorliegendes Aktenzeichen) und L 5 KR 505/19 (L 5 SF 228/20 AB) aufgrund des Beschlusses vom 19.06.2020, 9:10 Uhr.

â Am 14.07.2020: Gegen Vorsitzender RÃ (Fax 23:55 Uhr), Richterin am LSG B (Fax 23:56 Uhr), Richterin am LSG K (Fax 23:58 Uhr), ehrenamtliche Richter S (Fax 23:59 Uhr, L 5 SF 231/20 AB) und D (Fax 00:00 Uhr, aufgrund der Uhrzeit des Faxes unter L 5 SF 232/20 AB) wegen des Urteils im Verfahren [L 5 KR 504/19](#) und âhÃ¶chstvorsorglich verfahrensÃ¼bergreifend auch in der Sache L 5 KR 505/19â.

Mit Schreiben vom 09.07.2020 hat der KlÃger in seinen hier zu entscheidenden AntrÃgen bezÃ¼glich des Nichtverlegungsbeschlusses sinngemÃÃ vorgetragen, er sei in seinem Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r verletzt, da UmstÃnde gegeben waren, die Verlegung erforderlich gemacht hÃtten.

II.

Der Senat kann unter Mitwirkung der abgelehnten Richterinnen und Richter entscheiden, ohne gegen das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter zu verstoßen ([Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#)), da die Ablehnungsgesuche offensichtlich unzulässig sind (BSG, Beschluss vom 23. Oktober 2017 â [B 8 SO 28/17 BH](#), dazu Nichtannahmebeschluss des BVerfG v. 23.05.2018, 1 BvR 566/18, unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerfG v. 02.05.2006 â [1 BvR 698/06](#)).

Grundsätzlich ist ein Ablehnungsgesuch nur bis zur Beendigung der Instanz zulässig (gefestigte Rechtsprechung des BVerfG und der Obersten Bundesgerichte, Ãbersicht in BSG, Beschluss v. 03.09.2020 â [B 14 AS 351/19 B](#)). Wird in einem AnhÃ¶rungsverfahrensverfahren nach [Â§ 178a SGG](#) â vom KlÃ¤ger als Gegenvorstellung bezeichnet â ein Befangenheitsantrag gestellt und ist die AnhÃ¶rungsverfahrensverfahren offensichtlich unzulässig wie vorliegend, so ist auch der Befangenheitsantrag unzulässig (vgl. BGH, BeschlÃ¼sse v. 22.11.2006, [1 StR 180/06](#); vom 13.02.2007, [3 StR 425/06](#); vom 11.04.2013, [2 StR 525/11](#)).

Die AnhÃ¶rungsverfahrensverfahren gemÃÃ [Â§ 178a SGG](#) dient der Korrektur von GehÃ¶rsverstÃ¶Ãen durch das Gericht, das die in Rede stehende, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbare Entscheidung getroffen hat. Die AnhÃ¶rungsverfahrensverfahren gibt dem â iudex a quo â die MÃ¶glichkeit, einen VerstoÃ gegen den Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r durch erneute SachprÃ¼fung selbst abzuhelpen. Sie ist kein Rechtsmittel, sondern ein auÃerordentlicher Rechtsbehelf, der die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung unberÃ¼hrt lÃsst (vgl. [BT-Drs. 15/3706 S.14](#)). Sonstige Rechtsfehler inhaltlicher oder formeller Art sind grundsÃ¤tzlich nicht Gegenstand des AnhÃ¶rungsverfahrensverfahrens. Daher ist auch eine etwaige Befangenheit von Gerichtspersonen, die an der angegriffenen Entscheidung mitgewirkt haben unbeachtlich (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 08.06.2016, [1 S 783/16](#), Rn. 6; ThÃ¼ringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.06.2017, [3 SO 79/17](#), Rn. 1). Denn die AnhÃ¶rungsverfahrensverfahren ist bewusst als auÃerordentlicher Rechtsbehelf ausgestaltet (vgl. [BT-Drs. 15/3706, S. 22](#) und [15/3966, S. 8](#)). Sie dient nicht dazu, unstatthaften BefangenheitsantrÃ¤gen Geltung zu verschaffen (BGH, Beschluss vom 22.11.2006, [1 StR 180/06](#), Rn. 5). Erst wenn die AnhÃ¶rungsverfahrensverfahren Erfolg hat und das Verfahren in die frÃ¼here Lage zurÃ¼ckversetzt wird und daher eine rechtskrÃ¤ftige Entscheidung nicht mehr entgegensteht, kommt eine Richterablehnung in Betracht (vgl. Beschluss des BayLSG vom 01.04.2020 â [L 7 SF 15/20 AB](#) unter Verweis auf die BeschlÃ¼sse des BGH vom 24.01.2012 [4 StR 469/11](#); vom 11.04.2013, [2 StR 525/11](#) und vom 24.04.2014 [4 StR 479/13](#), wobei der BGH von einer UnzulÃ¤ssigkeit des Ablehnungsgesuchs auch dann ausgeht, wenn die AnhÃ¶rungsverfahrensverfahren unbegrÃ¼ndet ist).

Vorliegend ist die AnhÃ¶rungsverfahrensverfahren zum einen unzulässig, da gegen prozessleitende VerfÃ¼gungen, wie der Ablehnung eines Antrags auf Verlegung der mÃ¼ndlichen Verhandlung, als Zwischenentscheidung (Beschluss vom 19.06.2020) nicht mit der AnhÃ¶rungsverfahrensverfahren angegriffen werden kÃ¶nnen ([Â§ 178a Abs. 1 S. 2 SGG](#)).

Zum anderen kann gegen das Berufungsurteil die NZB ([Â§ 160a SGG](#)) zum BSG als unzulässiger Rechtsbehelf erhoben werden (BVerfG, Nichtannahmebeschlüsse vom 11.08.2017, [1 BvR 237/17](#), und vom 23.05.2017, [1 BvR 1617/15](#)). Der Kläger auch von dieser Möglichkeit gebraucht gemacht und das Rechtsmittel eingelegt. Das BSG hat die Beschwerde des Klägers als unzulässig verworfen ([B 12 KR 61/20 B](#)). Der außerordentliche Rechtsbehelf der Antragsrüge ist gegenüber dem Rechtsmittel der NZB subsidiär und damit unzulässig ([Â§ 178a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Durch die Verwerfung der NZB ist das Urteil des Senats rechtskräftig. Damit ist auch die Richterablehnung als unzulässig zu verwerfen, wobei eine dienstliche Stellungnahme (BSG, Beschluss v. 23.10.2017 [B 8 SO 28/17 BH](#)) und jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens entbehrlich ist (BSG, Beschluss v. 27.10.2009 -[B 1 KR 68/09 B](#)).

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden in entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#) nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 21.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024